STATUTEN

der

PFADIABTEILUNG RAMSTEIN, BASEL

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen „Pfadiabteilung Ramstein" (nachfolgend Abteilung genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 Grundlagen/Zugehörigkeit

1 Die Pfadiabteilung Ramstein ist dem Kantonalverband der Pfadi Region Basel und damit der Pfadibewegung Schweiz angeschlossen. Sie ist Mitglied des Bezirks Zytröseli Basel.

2 Sie anerkennt und berücksichtigt die Weisungen und Bestimmungen der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer gesamten Pfaditätigkeit.

3 Die Abteilungsversammlung (AbtV, Art. 6) kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.

Art. 3 Zweck

Die Pfadiabteilung Ramstein bezweckt, Kinder und Jugendliche (beiderlei Geschlechts) zu einer altersgerechten und sinnvollen Freizeitgestaltung in zeitgemässer Umsetzung des Gedankenguts von Lord und Lady Baden-Powell anzuleiten. Leitgedanken sind das Gesetz und das Versprechen der PBS.

Art. 4 Mitgliedschaft

1 Mitglied der Abteilung ist, wer als Mitglied einer Stufe oder LeiterIn ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen.

2 Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Abteilungsleitung zu richten, welche über die Aufnahme befindet. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr muss der/die InhaberIn der elterlichen Sorge die Beitrittserklärung mitunterzeichnen.

3 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung möglich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr muss der/die InhaberIn der elterlichen Sorge die Austrittserklärung mitunterzeichnen. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahrs sind in jedem Fall zu erfüllen. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet.

4 Die Abteilungsleitung kann auf Antrag eines Mitglieds der Abteilungsleitung oder der Einheitsleitungen anlässlich einer Zusammenkunft von Abteilungsleitung und Einheitsleitungen ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen unter Angabe der Gründe ausschliessen. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 14 Tagen bei der AbtV Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die AbtV entscheidet anlässlich der auf den Ausschluss folgenden Sitzung über eine allfälligen Rekurs. Bestätigt die AbtV den Ausschluss, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Vorstand einlegen (Art. 14 und 15 der kantonalen Statuten).

II. Abschnitt: Vereinsorganisation

Art. 5 Vereinsorganisation im Allgemeinen

1 Die Abteilung besteht aus verschiedenen Stufen, den Einheitsleitungen, der Abteilungsleitung und dem Abteilungsrat. Der APV und der Heimverein sind zugewandte Vereine, welche administrativ wie finanziell selbständig sind.

2 Die Organe der Abteilung sind:

a. Die Abteilungsversammlung (AbtV)
b. Der/die AbteilungsleiterIn (AL)
c. Die Abteilungsleitung
d. Die Einheitsleitungen
e. Der Abteilungsrat
f. Der/die AbteilungskassierIn
g. Die RevisorInnen

Eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter in diesen Organen wird angestrebt.

Art. 6 Die Abteilungsversammlung

1 Die Abteilungsversammlung (AbtV) ist die oberste Instanz der Abteilung. Sie konstituiert sie selbst. Der Abteilungsversammlung stehen die Befugnisse der Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB zu.

2 Der AbtV gehören die Mitglieder der Abteilungsleitung, der Einheitsleitungen und des Abteilungsrates an. Jedes Versammlungsmitglied hat eine Stimme.

Art. 6a Sitzungen und Protokoll

1 Die AbtV tagt halbjährlich, einmal im Frühling, einmal im Herbst. Auf Antrag der Abteilungsleitung oder 1/5 der Versammlungsmitglieder können weitere Sitzungen einberufen werden.

2 Die Einladung erfolgt unter Nennung der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich durch den/die AbteilungspräsidentIn oder den/die VizepräsidentIn

3 Über die Sitzung wird Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern der AbtV spätestens mit der Einladung zur nächsten Versammlung zugestellt.

4 Zu den Sitzungen werden alle Versammlungsmitglieder eingeladen sowie Gäste, die von der Abteilungsleitung, den Einheitsleitungen oder der/dem AbteilungspräsidentIn eingeladen wurden.

Art. 6b Wahlen

1 Die Abteilungsversammlung wählt:

a. Den/Die AbteilungspräsidentIn
b. Den/Die VizepräsidentIn
c. Die sieben Beisitzenden des Abteilungsrates
d. Den/Die AbteilungskassierIn
e. Die Revisoren/Revisorinnen (müssen nicht Vereinsmitglieder sein)
f. Den/Die ProtokollführerIn
g. Den/Die AbteilungsleiterIn (AL)

2 Die oben aufgeführten Personen werden alle in der Herbstsitzung der ungeraden Jahre durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ersatzwahlen für vorzeitige zurückgetretene Personen werden in der dem Rücktritt folgenden Sitzung durchgeführt. Es bestehen keine Amtszeitbeschränkungen. Gewählte Mitglieder der AbtV können an Abteilungsversammlungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden.

3 Die Angehörigen der Einheitsleitung und die Angehörigen der Abteilungsleitung können nicht in den Abteilungsrat und als Revisor/In gewählt werden.

Art. 6c Aufgaben

Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Unterstützung, Beratung und Förderung der Leiterschaft bei ihren Aufgaben.
b. Die Behandlung von Geschäften, welche die Abteilung betreffen und Beschlussfassung darüber.
c. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte über die Aktivitäten der Abteilungsleitung und der Einheitsleitungen.
d. Entgegennahme und Genehmigung eines Berichtes der Abteilungsleitung über Bestand und Ausbildung der Leiterschaft sowie über Austritte und Ausschlüsse aus der Abteilung, resp. Übertritte in den APV.
e. Sie erteilt dem/der AL Décharge.
f. Entgegennahme des Kassen- und Revisorenberichtes
g. Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargé-Erteilung an den/die KassierIn.
h. Beschliesst auf Antrag des/r Kassiers/in das Budget und setzt den Jahresbeitrag für das kommende Jahr fest.
i. Genehmigung des durch den/die KassierIn vorgelegten Budgetvorschlages.
j. Sie legt die Kompetenz (jährlicher Maximalbetrag) des/der AL für nicht budgetierte Ausgeben fest.
k. Sie beantragt dem Zytröselirat den/die AL zu bestätigen.
l. Sie suspendiert in begründeten Fällen den /die AL. Wenn innert 2 Monaten nach dem Suspendierungsentscheid keine Neuwahl des/der AL erfolgt ist, fällt der Suspendierungsentscheid dahin.
m. Sie entscheidet über Rekurse Auszuschliessender und des Amtes enthobener Mitglieder.
o. Sie regelt die Unterschriftenberechtigung.
p. Sie beschliesst mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen Statutenänderungen gemäss Art. 16.

Art. 7 Der/die AbteilungsleiterIn (AL)

1 Der/die AL ist volljährig, verfügt über mehrjährige pfadfinderische Erfahrung und hat mindestens einen kantonalen Aufbaukurs erfolgreich absolviert. Er/Sie hat den kantonalen AL-Kurs besucht oder absolviert ihn innert Jahresfrist nach Amtsantritt.

2 Der/die AL wird alle zwei Jahre (gem. Art. 6b, Abs. 2) von der AbtV gewählt und muss vom Zytröselirat auf die Dauer von 2 Jahren bestätigt werden §6, Abs. 6.4 der Zytröslistatuten). In begründeten Fällen kann der/die AL von der AbtV suspendiert werden. Innert 2 Monaten nach dem Suspendierungsentscheid hat eine Neuwahl des/der AL zu erfolgen, andernfalls fällt der Suspendierungsentscheid dahin.

3 Zur Gewährleistung seiner/ihrer Aufgaben ist der/die AL gegenüber der Leiterschaft weisungsberechtigt.

4 Der/die AL entscheidet über die sofortige Amtsenthebung von Stufenchefs/innen und LeiterInnen in begründeten Fällen. Der Enthebungsentscheid ist schriftlich zu begründen und per Post eingeschrieben gegen Rückschein mitzuteilen. Der/die Betroffene kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens bei der AbtV Rekurs einlegen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

5 Der/die AL nimmt an den AL-Ständelis des Bezirks Zytrösli sowie an den kantonalen AL-Anlässen teil oder lässt sich in begründeten Fällen von einem Mitglied der Abteilungsleitung vertreten.

6 Der/die AL ist letztverantwortlich für die Aufgaben der Abteilungsleitung

Art. 8 Die Abteilungsleitung

1 Die Abteilungsleitung besteht aus dem/der AbteilungsleiterIn und dessen/ deren Stellvertreter/Innen, dem/der AbteilungskassierIn und Stufenleiter/Innen ohne Leitungsfunktion in einer Einheit.

2 Die Abteilungsleitung hat folgende Aufgaben:

a. Sie ist für eine gute, einvernehmliche Leitung aller Stufen und gute und genügende Ausbildung aller Leiter/Innen verantwortlich.

b. Sie ist für einen alters- und stufengerechten Betrieb in der Abteilung verantwortlich.

c. Sie ernennt nach Rücksprache mir den betroffenen Einheitsleitungen Leiter/Innen aller Stufen ausser der 4.Stufe sowie die Stufechefs/Innen.

d. Sie entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

e. Sie erstellt den Jahresbericht über die Aktivitäten zuhanden der AbtV.

f. Sie erstellt den Jahresbericht zum Bestand der Einheiten, zur Ausbildung der Leiterschaft und zu den Mitgliedermutationen zuhanden der AbtV.

g. Sie vertritt die Abteilung nach aussen.

h. Sie pflegt den Kontakt zu den übrigen Pfadiinstanzen in Bezirk und Kanton, zur Gemeinde sowie zu zugewandten Organisationen (Heimverein, APV, usw.).

i. Sie ist gegenüber der AbtV und dem Zytröselirat für ihre Amtsausführung und die Einhaltung des Budgets der Abteilung verantwortlich.

j. Sie ist für eine genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, Informationsschreiben, Abteilungszeitung oder andere geeignete Mittel besorgt.

k. Sie bestimmt die Delegierten der Abteilung für die AL-Ständelis des Zytröseli und die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Kantonalverbandes.

l. Sie entscheidet über die Reduktion von Jahresbeiträgen von Mitgliedern bei Vorliegen ausreichender Gründe.

3 Mitglieder der Abteilungsleitung geben ihren Rücktritt möglichst früh bekannt und sind für ihre Nachfolge verantwortlich.

Art. 9 Die Einheitsleitungen

1 Die Einheitsleitungen bestehen aus den Leiter und Leiterinnen der verschiedenen Stufen, inklusive Hilfseinheitsleiter/Innen sowie den Vennern und Vennerinnen.

2 Die Einheitsleitungen haben folgende Aufgaben:

a. Sie sind für einen alters- und stufengerechten Betrieb in ihrer Einheit besorgt.
b. Sie führen die Beschlüsse der AbtV und die Anweisungen der Abteilungsleitung aus, die für einen geregelten Pfadibetrieb notwendig sind.
c. Sie bezeichnen einen EinheitskassierIn, welche die Einheitskassen führt. Der/Die EinheitskassierIn muss durch den/die AbteilungskassierIn bestätigt werden.
d. Sie sind bestrebt, über genügend einheitsgerecht ausgebildete Mitglieder zu verfügen und nehmen nach Möglichkeit an entsprechenden Ausbildungskursen teil.
e. Sie verwalten das Einheitsmaterial angemessen.
f. Sie bringen sich an Anlässen von Abteilung, Bezirk und Kanton in einem angemessen Mass ein.
g. Sie sind bestrebt, mit mindestens je einem Mitglied an der AbtV vertreten zu sein.

Art. 10 Der Abteilungsrat

1 Dem Abteilungsrat gehören an:

a. Der/Die AbteilungspräsidentIn
b. Der/Die VizepräsidentIn
c. Der/Die AbteilungskassierIn
d. Der/Die ProtokollführerIn
e. Sieben Beisitzende, deren Mitarbeit speziell erwünscht ist. Wählbar sind dem APV angehörende Ramsteiner/innen sowie der Abteilung nahe stehenden Personen, zum Beispiel Vertretungen der Elternschaft.
f. Ein/e Delegierte/r des APV
g. Ein/e Delegierte/r des Heimvereins
h. Ein/e Delegierte/r der Heimverwaltung
i. Mitglieder der Pfadiabteilung Ramstein, welche auch einem der nachfolgenden Gremien angehören: Zytröselileitung, Zytröselirat, kantonale Leitung, kantonaler Rat, kantonaler Vorstand, Verbandsleitung der PBS.

2 Angehörige des Abteilungsrates sind Ansprechpartner für die Einheitsleitungen und die Abteilungsleitung. Der Abteilungsrat nimmt in angemessener Vertretung an der AbtV teil.

Art. 11 Der/Die AbteilungskassierIn

1 Der/die volljährige KassierIn führt die Rechnung der Abteilung nach kaufmännischen Grundsätzen, schliesst sie jährlich ab und unterbreitet sie der AbtV zur Genehmigung.

2 Der/die KassierIn revidiert regelmässig alle Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung und erstellt in Absprache mit dem/der AL das Budget zuhanden der AbtV.

Art. 12 Die RevisorInnen

Zwei volljährige RevisorInnen überprüfen nach Abschluss jedes Rechnungsjahres in Anwesenheit des/der AbteilungskassierIn die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit. Sie unterbreiten dem Abteilungsrat Bericht mit Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Die genehmigte oder nicht genehmigte Jahresrechnung wird zusammen mit dem Revisorenbericht an den Kantonalen Vorstand weitergeleitet.

Art. 13 Kassenwesen

1 Das Kassenwesen der Abteilung ist im Kassenreglement der Abteilung Ramstein detailliert geregelt. Das Kassenreglement liegt diesen Statuten bei.

2 Änderungen des Kassenreglements erfolgen anlässlich der AbtV mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Änderungen des Kassenreglements haben nicht den Status einer Statutenänderung.

3 Der Zytröselirat, der Kantonale Vorstand und die Finanzinstitute, mit welchen die Abteilung Geschäftsbeziehungen unterhält, werden über Änderungen im Kassenreglement orientiert.

III. Abschnitt: Minderheitenschutz

Art. 14 Minderheitenschutz

1 Sind in einer Stufe Angehörige beider Geschlechter aktiv, so müssen im verantwortlichen Leiterteam beide Geschlechter vertreten sein. Bei gemischten Lagern (ab zwei Übernachtungen) müssen jeweils immer mindestens eine Leiterin und ein Leiter anwesend sein.

2 Bei gemischt-geschlechtlicher Arbeit müssen in der Abteilungsleitung Angehörige beider Geschlechter vertreten sein. Der/die AL und der/die StellvertreterIn sollten unterschiedlichen Geschlechts sein.

IV. Abschnitt: Finanzierung und Haftung

Art. 15 Finanzierung, Haftung

1 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der AbtV auf Vorschlag des/der AbteilungskassierIn in Absprache mit der Abteilungsleitung festgesetzt und dürfen 150.-CHF pro Kalenderjahr und Mitglied nicht überschreiten. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem eigentlichen Abteilungsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen. Die Abteilungsleitung kann einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien.

2 Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen. Die Abteilung haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung des Bezirks, der Pfadi Region Basel oder der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.

3 Die Abteilung wird durch Kollektivunterschrift des/der AL sowie eines weiteren Mitglieds der Abteilungsleitung oder dem Inhaber des Kassier-, des Präsidenten- oder des Vizepräsidentenamtes verpflichtet. Der/die AL darf für Geschäfte bis Fr. 1'000.-, aber nicht für mehr als Fr. 2'000.- pro Jahr, alleine unterzeichnen.

V. Abschnitt: Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Statutenänderungen und Auflösung

1 Über Statutenänderungen beschliesst die AbtV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand bleibt vorbehalten.

2 Die Auflösung der Abteilung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen an einer eigens hierfür einberufener AbtV beschlossen werden. Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung müssen mindestens 50% aller Stimmberechtigten der AbtV anwesend sein. Für die Abteilungsleitung und die Einheitsleitungen gilt das Etat vom Sitzungstag. Die Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand bleibt vorbehalten.

3 Das Vermögen der Abteilung geht nach der Erfüllung aller laufender Verpflichtungen an den Bezirk Zytröseli Basel und ist ausschliesslich für Pfadizwecke zu verwenden. Zum Verwendungszweck ist der Kantonale Vorstand anzuhören.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Abteilungsratsitzung vom 7./8. April 2004 beschlossen und treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand sofort in Kraft. Allfällige frühere Statuten sind mit Inkrafttreten der vorliegenden Statuten aufgehoben.

Basel, 8. April 2004

rev. 11. Februar 2005

rev. 22. April 2005

rev. 16. August 2005

Abteilungspräsident	Abteilungsleiter	Protokollführerin
D. Egli v/o Sofa	C. Pellmont v/o Civis	T. Bergmayer v/o Piano